

V.

Der Rektor

§ 12

(1) Der Rektor ist dem Minister bzw. Leiter des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht, für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Minister bzw. Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs ist der Dienstvorgesetzte des Rektors.

(2) Der Rektor trägt die Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und die Durchführung der Weisungen seines Dienstvorgesetzten. Er hat die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung sowie für den medizinischen Bereich zu sichern. Der Rektor ist weisungsberechtigt gegenüber allen Hochschulangehörigen.

(3) Der Rektor stützt sich bei seiner Arbeit und Entscheidungsfindung auf die Empfehlungen des Konzils, des Gesellschaftlichen Rates sowie des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule.

§ 13

Der Rektor wird nach Beratung mit den gesellschaftlichen Organisationen aus dem Kreis der ordentlichen Professoren vom Wissenschaftlichen Rat der Hochschule für 3 Jahre gewählt und vom Minister bestätigt bzw. entpflichtet. Seine Amtszeit kann auf Antrag des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule vom Minister verlängert werden. Bei Rektoren, die dem Minister nicht unterstehen, erfolgt die Bestätigung, Verlängerung bzw. Entpflichtung auf Vorschlag des Leiters des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht.

§ 14

(1) Die Prorektoren werden auf Vorschlag des Rektors und des Senats des Wissenschaftlichen Rates vom Minister bzw. Leiter des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht, ernannt bzw. entpflichtet. Sie sind Stellvertreter des Rektors.

(2) Den Prorektoren werden vom Rektor ständige und zeitweilige Aufgaben übertragen. Sie sind dem Rektor für ihre Arbeit rechenschaftspflichtig. Im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben sind sie weisungsberechtigt gegenüber allen Hochschulangehörigen.

(3) Der 1. Prorektor ist der ständige Vertreter des Rektors. Er vertritt den Rektor bei dessen Abwesenheit.

(4) Der Minister legt die Aufgaben und die Arbeitsweise der Prorektoren fest.

§ 15

Die Direktoren

(1) Zur Unterstützung des Rektors bei der Leitung der Hauptprozesse an der Hochschule werden Direktoren eingesetzt. Sie haben die Aufgabe, Entscheidungen für den Rektor vorzubereiten und deren Durchführung zu organisieren, zu kontrollieren und zu analysieren.

(2) Für folgende Aufgabengebiete werden Direktoren vom Rektor nach Bestätigung durch den Mi-

nister bzw. Leiter des der Hochschule übergeordneten zentralen staatlichen Organs eingesetzt:

- a) Erziehung und Ausbildung
- b) Weiterbildung
- c) Forschung
- d) Planung und Ökonomie
- e) Kader
- f) internationale Beziehungen
- g) medizinische Betreuung (an Medizinischen Akademien).

(3) Die Direktoren üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus.

(4) Der Minister legt die Aufgaben und die Arbeitsweise der Direktoren fest.

§ 16

Die Dienstbesprechung des Rektors

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Leitung der Hochschule führt der Rektor regelmäßige Dienstbesprechungen durch:

1. mit den Prorektoren und Direktoren unter Teilnahme von Vertretern der Hochschulleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gewerkschaft und der Freien Deutschen Jugend
2. mit den Direktoren der Sektionen und den Leitern der zentralen Einrichtungen der Hochschule.

VI.

Gesellschaftliche Gremien

§ 17

Das Konzil

(1) Das Konzil der Hochschule ist die Versammlung der Delegierten, der Wissenschaftler, Studenten, Arbeiter und Angestellten der Hochschule zur gemeinsamen Beratung über die Vorbereitung und Erfüllung der Hauptaufgaben in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung. Das Konzil wird vom Rektor einberufen.

(2) Der Rektor ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich vor dem Konzil der Hochschule Rechenschaft über die Planerfüllung der Hochschule zu legen und auf die künftigen Aufgaben zu orientieren.

(3) Die Delegierten werden nach einem vom Rektor nach Beratung mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen festgelegten Delegiertenschlüssel in den Versammlungen der Sektionen, den Sektionen gleichgestellten Einrichtungen und den Bereichen der im § 15 genannten Direktoren gewählt.

(4) Das Konzil wählt die Vertreter der Hochschule für den Gesellschaftlichen Rat.

§ 18

Der Gesellschaftliche Rat

(1) Der Gesellschaftliche Rat an der Hochschule ist das gesellschaftliche Organ, das durch seine beratende und kontrollierende Tätigkeit den Rektor insbesondere bei der Vorbereitung und Realisierung von Ent-